**VERFAHRENSANWEISUNG**

|  |
| --- |
| **AUSNAHMEN IN KATASTROPHENFÄLLEN** |
| Zweck | Bestimmte Ereignisse wie extreme Witterungsverhältnisse oder weitverbreitete Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten können schwerwiegende Auswirkungen auf die biologische Produktion in betroffenen Betrieben bzw. betroffenen Produktionseinheiten haben. Damit die biologische Produktion fortgesetzt oder wiederaufgenommen werden kann, sind in der Verordnung (EU) 2018/848 Ausnahmen von den Produktionsvorschriften vorgesehen, sofern diese auf Situationen beschränkt sind, die als Katastrophenfälle gelten.Wurde ein Ereignis offiziell als Katastrophenfall anerkannt, können die zuständigen Behörden unter bestimmten Bedingungen abweichende Regelungen von den Produktionsvorschriften für einen begrenzten Zeitraum und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die biologische Produktion wiederaufgenommen werden kann, gewähren.Die vorliegende Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise dieses Genehmigungsverfahrens inklusive der zu erfolgenden Berichterstattung im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG. |
| Inhaltsverzeichnis | [1 EU-QuaDG 3](#_Toc147930090)[2 Zuständigkeiten und Geltungsbereich 3](#_Toc147930091)[3 Rechtsvorschriften 3](#_Toc147930092)[4 Österreichische Durchführung 7](#_Toc147930093)[5 System zur Antragstellung bzw. Meldung und Benachrichtigungen 7](#_Toc147930094)[6 Verwaltungsablauf 8](#_Toc147930095)[7 Ermittlungsrelevante Sachverhalte 14](#_Toc147930096)[8 Maßnahmensetzungen 14](#_Toc147930097) |
| Anwendungs-bereich | Zuständige Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion sowie die AGES als Geschäftsstelle gemäß EU-QuaDG |
| Gültig ab | 01.01.2024 |

**Änderungen gegenüber letzter Version**

 Aktualisierung der Tabelle über die elektronischen Benachrichtigungen in Kapitel 5; Redaktionelle Änderungen; Verweise auf das Dokument DF „Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848“.

ABKÜRZUNGEN

| **Abkürzung** | **Bezeichnung** |
| --- | --- |
| AGES GSt | Geschäftsstelle gemäß EU-QuaDG |
| AVG | Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl. Nr. 51/1991 idgF) |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| DEL-VO | Delegierte Verordnung |
| D-VO | Durchführungsverordnung |
| EK | Europäische Kommission |
| EU-QuaDG | EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (BGBl. I Nr. 130/2015 idgF) |
| idgF | in der geltenden Fassung |
| iZm | in Zusammenhang mit |
| KSt | Kontrollstelle |
| LH | Landeshauptmann/-frau |
| MS | Mitgliedstaaten |
| Pkt. | Punkt |
| U | Unternehmer:in |
| VO | Verordnung |
| ZB | Zuständige Behörde |

BEGRIFFE

|  |  |
| --- | --- |
| Aquakulturtier- produktion | Produktion von Aquakulturtieren im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 25 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (in Anlehnung an Artikel 3 Ziffer 32 der VO (EU) 2018/848) |
| Betrieb(VIS: „rechtliche Einheit“) | „alle Produktionseinheiten, die unter einheitlicher Betriebsführung zum Zweck der Produktion lebender oder unverarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, […], betrieben werden […]“ (Artikel 3 Ziffer 8 der VO (EU) 2018/848) |
| Kontrollstelle(KSt) | „eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 […]“ (Artikel 3 Ziffer 56 der VO (EU) 2018/848) |
| Pflanzen- produktion | „Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzenerzeugnissen für Erwerbszwecke“ (Artikel 3 Ziffer 22 der VO (EU) 2018/848) |
| Produktions-einheit | „alle Wirtschaftsgüter eines Betriebs wie Primärproduktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Auslaufflächen, Haltungsgebäude oder Teile davon, Bienenstöcke, Fischteiche, Haltungseinrichtungen für Algen oder Aquakulturtiere, Aufzuchtanlagen, Küsten- oder Meeresbodenkonzessionen, und Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, Algenerzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Ausgangsstoffe und alle anderen relevanten Betriebsmittel, die gemäß den Nummern 10, 11 oder 12 bewirtschaftet werden“ (Artikel 3 Ziffer 9 der VO (EU) 2018/848) |
| Servicestelle | In Zusammenhang mit dieser Verfahrensanweisung: die Landwirtschaftskammern auf Landes-/Bezirksebene und Bio Austria. Die Servicestelle hat für den:die U keine Vertretungsbefugnis gemäß AVG. Das Service beschränkt sich auf* die technische Hilfeleistung, Unterstützung und Beratung bei der Antragstellung sowie bei der Meldung im VIS
* die Tätigkeiten gemäß Punkte 6.4. und 6.7. (siehe Kapitel 6) dieser Verfahrensanweisung.

Die Servicestelle darf nicht Teil des amtlichen Kontrollsystems sein. |
| Tierproduktion | „Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten)“ (Artikel 3 Ziffer 27 der VO (EU) 2018/848) |
| Tierseuche | „das Auftreten von Infektionen oder Infestationen bei Tieren, unabhängig davon, ob klinische oder pathologische Erscheinungsbilder vorliegen, die von einem oder mehreren Seuchenerregern verursacht werden“ (Artikel 4 Ziffer 16 der VO (EU) 2016/429) |
| Unternehmer:in(U) | „die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist“ (Artikel 3 Ziffer 13 der VO (EU) 2018/848) |
| zuständigeBehörde(LH) | „die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind sowie alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde“ (Artikel 3 Ziffer 3 Buchstabe a und b der VO (EU) 2017/625) |

VERFAHREN

# EU-QuaDG

Die nationale Durchführung der EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der biologischen Produktion erfolgt durch das EU-QuaDG.

# Zuständigkeiten und Geltungsbereich

Die Behördenzuständigkeit (siehe L\_0001) richtet sich nach dem Sitz von dem:der U unabhängig davon, in welchem österreichischen Bundesland sich die vom Katastrophenfall betroffene(n) Produktionseinheit(en) befinden. Der Sitz von dem:der U und die vom Katastrophenfall betroffene(n) Produktionseinheit(en) müssen sich auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden.

Der:Die U muss zum Antragszeitpunkt dem Kontrollsystem gemäß Artikel 34 der VO (EU) 2018/848 unterstehen.

# Rechtsvorschriften

Auf Basis des Artikels 22 der VO (EU) 2018/848 wurde die DEL-VO (EU) 2020/2146 erlassen, womit Vorschriften für das Vorgehen sowie Bedingungen zur Gewährung möglicher abweichender Regelungen in Katastrophenfällen als auch über die Überwachung und Berichterstattung in diesen Fällen spezifiziert wurden.

## Anerkennung von Katastrophenfällen

Damit eine Situation für die Zwecke der Ausnahmen von den Produktionsvorschriften gemäß Artikel 22 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 als Katastrophenfall infolge „widriger Witterungsverhältnisse“, „Tierseuchen“, eines „Umweltvorfalls“, einer „Naturkatastrophe“ oder eines „Katastrophenereignisses“ sowie vergleichbarer Situationen eingestuft werden kann, muss sie durch einen förmlichen Beschluss des Mitgliedstaats, in dem die Situation eintritt, als Katastrophenfall anerkannt werden.

* Widrige Witterungsverhältnisse: Witterungsverhältnisse wie zum Beispiel Frost, Sturm, Blitzeinschlag, Hagel, Eis, schwere Regenfälle oder extreme Dürre, die einer Naturkatastrophe gleichgesetzt werden können;
* Tierseuchen: Die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder im Anhang der Entscheidung 2009/470/EG des Rates aufgeführten Krankheiten:
	+ Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit: <https://www.oie.int/en/what-we-do/animal-health-and-welfare/animal-diseases/>
	+ Tierseuchen gemäß Artikel 5 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 28 der VO (EU) 2016/429 (Folgerechtsakt der Entscheidung 2009/470/EG) sowie gemäß anderer unionsrechtlicher Vorschriften oder gemäß nationaler Bestimmungen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0429>
* Umweltvorfall (z. B. Chemie-, Öl-, Nuklearunfälle): das spezifische Auftreten einer Verschmutzung oder Kontaminierung der Umwelt oder einer Verschlechterung der Umweltqualität im Zusammenhang mit einem besonderen Vorfall von begrenztem geografischem Ausmaß. Nicht eingeschlossen sind jedoch allgemeine Umweltrisiken, die nicht im Zusammenhang mit einem besonderen Vorfall stehen, wie Klimawandel oder Luftverschmutzung;
* Naturkatastrophe (z. B. Hochwasser, Erdrutsche, Muren, Lawinen, Erdbeben, Schädlingsplagen, Waldbrände): Ein natürlich auftretendes Ereignis biotischer oder abiotischer Art, das erhebliche Störungen bei den landwirtschaftlichen Produktionssystemen zur Folge hat und im weiteren Verlauf schwere wirtschaftliche Schäden im Agrarsektor hervorruft;
* Katastrophenereignis (z. B. Brände, Brückeneinstürze, Explosionsunglücke): ein durch (direktes oder indirektes) menschliches Handeln hervorgerufenes unvorhergesehenes Ereignis biotischer oder abiotischer Art, das erhebliche Störungen bei den landwirtschaftlichen Produktionssystemen zur Folge hat und im weiteren Verlauf schwere wirtschaftliche Schäden im Agrarsektor hervorruft.

Je nachdem, ob der Katastrophenfall ein bestimmtes Gebiet oder eine:n einzelne:n U betrifft, bezieht sich der erlassene förmliche Beschluss auf das gesamte betreffende Gebiet oder den:die betreffende:n einzelne:n U.

## Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen

Die Ausnahmen von den Produktionsvorschriften müssen auf das für die Fortsetzung oder die Wiederaufnahme der biologischen Produktion unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Die vorgesehenen Ausnahmen sollten daher zeitlich befristet sein und nur für die betroffenen Erzeugungsarten oder gegebenenfalls für die betroffenen Landparzellen sowie für alle betroffenen U in dem betreffenden Gebiet oder für den:die einzelne:n, unter den förmlichen Beschluss fallende:n U gewährt werden.

Nach dem förmlichen Beschluss können die zuständigen Behörden nach Ermittlung der in dem betreffenden Gebiet betroffenen U oder auf Antrag von der:dem einzelnen betroffenen U die spezifischen Ausnahmen gewähren und die damit verbundenen Bedingungen festlegen, sofern diese Ausnahmen und Bedingungen

* für einen begrenzten Zeitraum, keinesfalls länger als 12 Monate, und nicht länger als notwendig gelten, um die biologische Produktion fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, wie sie vor der Anwendung dieser Ausnahmen ausgeübt wurde
und
* nur für konkret betroffene Erzeugungsarten oder gegebenenfalls die betroffenen Landparzellen gelten
und
* für alle betroffenen U in dem betreffenden Gebiet oder gegebenenfalls nur für den:die einzelne:n betroffene:n U gelten.

Die Anwendung der Ausnahmen berührt während der Geltungsdauer der Ausnahmen nicht die Gültigkeit der Zertifikate gemäß Artikel 35 der VO (EU) 2018/848, sofern der:die betreffende U die Bedingungen erfüllt, unter denen die Ausnahmen gewährt wurden.

## Spezifische Ausnahmen

### Pflanzenproduktion

**3.3.1.1. Verwendung von nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial bei Unnutzbarkeit von biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial oder Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial:**

**Situation:** Haben von einem Katastrophenfall betroffene U keinen Zugang zu biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial oder Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial für die biologische Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen mit Ausnahme von Pflanzenvermehrungsmaterial, muss diesen U die Möglichkeit eingeräumt werden, unter bestimmten Bedingungen nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial zu verwenden.

**⮊ Umfang der Ausnahme:** Abweichend von Anhang II Teil I Nummer 1.8.1 der VO (EU) 2018/848 darf für die Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen mit Ausnahme von Pflanzenvermehrungsmaterial nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden, wenn die Verwendung von biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial oder Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial nicht möglich ist, sofern Teil I Nummer 1.8.5.3 des genannten Anhangs und gegebenenfalls die Anforderungen gemäß Teil I Nummer 1.7 des genannten Anhangs erfüllt sind.

### Tierproduktion

**3.3.2.1. Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestands mit nichtbiologischen Aquakulturtieren bzw. nichtbiologischen Tieren bei hoher Tiersterblichkeit:**

**Situation:** Kommt es in einem Betrieb oder einer Produktionseinheit zu einer hohen Sterblichkeit von Aquakulturtieren bzw. Tieren (einschließlich Bienen oder anderer Insekten) und haben die U keinen Zugang zu biologischen Aquakulturtieren bzw. Tieren um ihre Bestände zu erneuern oder wiederaufzubauen, muss diesen U die Möglichkeit eingeräumt werden, unter bestimmten Bedingungen nichtbiologische Aquakulturtiere bzw. Tiere zu verwenden.

**⮊ Umfang der Ausnahme:**

* Abweichend von Anhang II Teil II Nummer 1.3.1 der VO (EU) 2018/848 darf der Bestand bei hoher Sterblichkeit von Tieren und wenn keine biologisch aufgezogenen Tiere zur Verfügung stehen, mit nichtbiologischen Tieren erneuert oder wiederaufgebaut werden, sofern die entsprechenden Umstellungszeiträume gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.2.2 eingehalten werden.

Diese Abweichung gilt sinngemäß für die Erzeugung von Bienen und anderen Insekten.

* Abweichend von Anhang II Teil III Nummer 3.1.2.1 Buchstabe a der VO (EU) 2018/848 darf der Bestand bei hoher Sterblichkeit von Aquakulturtieren und wenn keine biologisch aufgezogenen Aquakulturtiere zur Verfügung stehen, mit nichtbiologischen Aquakulturtieren erneuert oder wiederaufgebaut werden, sofern diese die letzten zwei Drittel des Produktionszyklus in biologischer Haltung verbringen.

**3.3.2.2. Abweichung von der Weide auf biologisch bewirtschafteten Flächen, Stallbesatzdichten, Mindeststallflächen oder -außenflächen bei Beeinträchtigung der tiererzeugungsrelevanten Produktionseinheiten:**

**Situation:** Da bestimmte Ereignisse wie Erdbeben oder Überschwemmungen die biologisch bewirtschafteten Weideflächen oder die Stallungen in einem Betrieb oder einer Produktionseinheit teilweise zerstören können, muss den betroffenen U die Möglichkeit eingeräumt werden, von der Verpflichtung zur Weidehaltung der Tiere auf biologisch bewirtschafteten Flächen oder von den maximalen Besatzdichten in Stallungen sowie den Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen abzuweichen, die in einem gemäß Artikel 14
Absatz 3 der VO (EU) 2018/848 erlassenen Durchführungsrechtsakt, insbesondere D-VO (EU) 2020/464, festgelegt sind.

**⮊ Umfang der Ausnahme:** Ist die Produktionseinheit zur Erzeugung von Tieren betroffen, so dürfen abweichend von Anhang II Teil II Nummern 1.4.2.1, 1.6.3 und 1.6.4 der VO (EU) 2018/848 die Weidehaltung auf biologisch bewirtschafteten Flächen, die Besatzdichte in Stallungen sowie die Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen, die insbesondere gemäß D-VO (EU) 2020/464 festgelegt sind, angepasst werden.

**3.3.2.3. Fütterung mit nichtbiologischen Futtermitteln bzw. Anpassung des prozentualen Anteils der Trockenmasse bei Verlust der vom betroffenen Betrieb erzeugten Futtermittel:**

**Situation:** Da bestimmte extreme Witterungsverhältnisse wie schwere Dürren oder Überschwemmungen die Verfügbarkeit von vom betroffenen Betrieb

* erzeugten Futtermitteln oder
* erzeugtem Raufutter, Frischfutter, Trockenfutter oder Silage

drastisch verringern können, muss den betroffenen U die Möglichkeit zur Abweichung von diesen Vorschriften eingeräumt werden.

**⮊ Umfang der Ausnahme:**

* Tierproduktion: Abweichend von Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe b der VO (EU) 2018/848 dürfen Tiere bei Verlust der erzeugten Futtermittel oder bei Verhängung von Beschränkungen mit nichtbiologischen Futtermitteln anstelle von biologischen Futtermitteln oder Umstellungsfuttermitteln gefüttert werden.
* Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden: Abweichend von Anhang II Teil II Nummer 1.9.1.1 Buchstabe f der VO (EU) 2018/848 darf bei Verlust der erzeugten Futtermittel oder bei Verhängung von Beschränkungen der prozentuale Anteil der Trockenmasse, der aus Raufutter, Frischfutter, Trockenfutter oder Silage besteht, in den Tagesrationen verringert werden, sofern der Nährstoffbedarf der Tiere in den verschiedenen Entwicklungsstadien gedeckt wird.

**3.3.2.4. Fütterung von Bienenvölkern bei Gefährdung des Überlebens des Bienenvolks:**

**Situation:** Da neben Klimabedingungen auch bestimmte andere Ereignisse wie extreme Witterungsverhältnisse oder Brände die Verfügbarkeit von Nektar und Pollen für Bienen drastisch verringern können, muss die Möglichkeit eingeräumt werden, Bienenvölker mit biologischem Honig, biologischem Pollen, biologischem Zuckersirup oder biologischem Zucker zu füttern, wenn das Überleben des Bienenvolks gefährdet ist.

**⮊ Umfang der Ausnahme:** Abweichend von Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.2 Buchstabe b der VO (EU) 2018/848 dürfen Bienenvölker mit biologischem Honig, biologischem Pollen, biologischem Zuckersirup oder biologischem Zucker gefüttert werden, wenn das Überleben des Bienenvolks aus anderen Gründen als den klimatischen Bedingungen gefährdet ist.

**3.3.2.4. Verbringung von Bienenvölkern in Gebiete bei drastischer Verringerung der Nektar- und Pollenquellen:**

**Situation:** Da bestimmte Ereignisse wie extreme Witterungsverhältnisse, Brände oder Erdbeben die Nektar- und Pollenquellen in bestimmten Gebieten drastisch verringern können, muss den betroffenen U die Möglichkeit eingeräumt werden, Bienenvölker in Gebiete zu verbringen, die möglicherweise nicht im Wesentlichen aus biologisch erzeugten Pflanzen oder aus Wildpflanzen oder nichtbiologisch bewirtschafteten Wäldern oder Kulturpflanzen bestehen, die nur nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung bewirtschaftet werden, wenn das Überleben des Bienenvolks gefährdet ist.

**⮊ Umfang der Ausnahme:** Abweichend von Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.5 Buchstaben a und c der VO (EU) 2018/848 dürfen Bienenvölker in Gebiete verbracht werden, in denen die Vorschriften für Standorte von Bienenstöcken nicht erfüllt sind, wenn das Überleben des Bienenvolks gefährdet ist.

### Weinproduktion

**3.3.3.1. Schwefeldioxidverwendung bei beeinträchtigtem Gesundheitszustand von biologischen Trauben:**

**Situation:** Wirken sich bestimmte Katastrophenfälle negativ auf den Gesundheitszustand von biologischen Trauben aus, muss den betroffenen Weinerzeuger:innen die Möglichkeit eingeräumt werden, mehr Schwefeldioxid zu verwenden als die Höchstmenge, die in Anhang V Teil D der D-VO (EU) 2021/1165 festgesetzt ist, auf keinen Fall jedoch mehr als die in Anhang I Teil B der DEL-VO (EU) 2019/934 festgesetzte Höchstmenge, um ein vergleichbares Enderzeugnis zu erhalten.

**⮊ Umfang der Ausnahme:** Abweichend von der D-VO (EU) 2021/1165 darf bei der Herstellung von Erzeugnissen des Weinsektors Schwefeldioxid bis zu der in Anhang I Teil B der DEL-VO (EU) 2019/934 festgesetzten Höchstmenge verwendet werden, wenn die Weinerzeuger:innen aufgrund des Gesundheitszustands von biologischen Trauben im Vergleich zu früheren Jahren mehr Schwefeldioxid verwenden müssen, um ein vergleichbares Enderzeugnis zu erhalten.

# Österreichische Durchführung

Je nachdem, ob der Katastrophenfall eine:n einzelne:n U oder mehrere U in einem bestimmten Gebiet betrifft, sind unterschiedliche Abläufe vorgesehen.

## Betroffenheit: einzelne:r U (Einzelbetroffenheit)



## Betroffenheit: mehrere U in einem Gebiet (Gebietsbetroffenheit)



# System zur Antragstellung bzw. Meldung und Benachrichtigungen

## Betroffenheit: einzelne:r U (Einzelbetroffenheit)

Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich an die zuständige Behörde (siehe L\_0001) zu stellen. Es ist dafür kein bundesweit einheitliches Antragsformular vorgegeben. Das heißt Anträge sind an keine Form gebunden, sollten jedoch das Anliegen inkl. Begründung unter Vorlage von Nachweisen zum Ausdruck bringen.

## Betroffenheit: mehrere U in einem Gebiet (Gebietsbetroffenheit)

Die Meldung hat schriftlich im Wege der digitalen Datenübermittelung via VIS zu erfolgen. Im Zuge der Meldung werden je nach Mitteilungsstand folgende elektronische Benachrichtigungen automatisiert von VIS vorgenommen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Mitteilungsstand** | **VISStatus** | **elektronische Benachrichtigung an** |
| **LH** | **KSt** | **U#[[1]](#footnote-1)** | **AGESGSt** |
| Meldung übermittelt | gestellt | 🖂 | 🖂 | 🖂 |  |
| Meldung zurückgezogen | zurück-gezogen | 🖂 | 🖂 |  |  |
| Meldungsergänzung/-korrektur beauftragt | unvoll-ständig |  | 🖂 | 🖂 |  |
| Meldungsergänzung/-korrektur durchgeführt | gestellt | 🖂 | 🖂 | 🖂 |  |
| Gebietsbetroffenheit gegeben  | bestätigt |  | 🖂 | 🖂 | 🖂 |
| Gebietsbetroffenheit nicht gegeben bzw. Meldungsergänzung/-korrektur nicht durchgeführt | abgelehnt |  | 🖂 | 🖂 |  |
| Genehmigungsende erreicht | beendet |  | 🖂 | 🖂 |  |

# Verwaltungsablauf

Einleitender Hinweis: Der:Die U kann nach Antragstellung bzw. Meldung, aber vor dem Bescheid bzw. der Kenntnisnahme der Meldung, den Antrag bzw. die Meldung jederzeit zurückziehen. Die verantwortliche Kontrollstelle als auch die zuständige Behörde werden bei VIS-abgewickelten Verfahren (Antragstyp „Inanspruchnahme einer Ausnahme im Katastrophenfall“ (KATASTROPH)) via E-Mail aus VIS über eine Zurückziehung der Meldung automatisch benachrichtigt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Pkt. | Schritt(e) | verantwortlich |
| StartI | U beabsichtigt Ausnahme aufgrund eines Katastrophenfalls in Anspruch zu nehmen | U |
|  | * *ggf. Kontakt mit LH aufnehmen*
 | *U* |
|  | * wenn ein Gebiet betroffen ist (z. B. Dürre in bestimmter Region) und noch kein Verwaltungsakt\*[[2]](#footnote-2)von dem:der zuständigen LH für betroffenes Gebiet vorhanden, dann U an Servicestelle verweisen und weiter mit Punkt 6.3
* wenn ein Gebiet betroffen ist und ein Verwaltungsakt\* von dem:der zuständigen LH für betroffenes Gebiet vorhanden ist, dann U Verwaltungsakt\* zusenden (ggf. U auf zuständige:n LH in Abhängigkeit des Sitzes von dem:der U aufmerksam machen) und auf die erforderliche VIS-Meldung der Betroffenheit zwecks Inanspruchnahme hinweisen, und weiter mit **Start II**
* wenn kein Gebiet betroffen ist (z. B. Brand in der Produktionseinheit des U), dann U auf individuelle formlose Antragsstellung hinweisen und weiter mit **Start III**
 | LH |
|  | * *Kontakt mit Servicestelle aufnehmen*
 | *U* |
|  | * *wenn noch kein Anbringen für betroffenes Gebiet vorgebracht, dann die jeweilig betroffene(n) LH (siehe L\_0001) in Abhängigkeit der Zuständigkeiten für betroffenes Gebiet über Gebietsbetroffenheit informieren und U auf ausstehende Entscheidung hinweisen und weiter mit Punkt 6.5*
* *wenn Anbringen für betroffenes Gebiet bereits bei jeweilig betroffene(n) LH (siehe L\_0001) vorgebracht, dann U auf ausstehende Entscheidung hinweisen und weiter mit Punkt 6.7*
* *wenn Verwaltungsakt\* von dem:der LH für betroffenes Gebiet bereits erlassen wurde, dann U auf erforderliche Meldung der Betroffenheit zwecks Inanspruchnahme hinweisen und U Verwaltungsakt\* zusenden und weiter mit* ***Start II***
* *wenn kein Verwaltungsakt\* von dem:der LH für betroffenes Gebiet erlassen worden ist bzw. wird: U auf Möglichkeit der individuellen Antragsstellung hinweisen und weiter mit* ***Start III***
 | *Service-stelle* |
|  | * Erlass eines Verwaltungsakts\* zwecks Anerkennung der Situation als Katastrophenfall mit Gebietsbetroffenheit auf Basis eingeholter behördlicher Informationen von anderen LH-Organisationseinheiten (z. B. Hydrographie, Veterinärwesen) prüfen
* wenn betroffenes Gebiet auch die Zuständigkeit anderer LH betrifft, dann zusätzlich mit anderen betroffenen LH vor Entscheidung zwecks Einvernehmlichkeit abstimmen
 | LH |
|  | * Entscheidung über Erlass eines Verwaltungsakts\* treffen:
	+ wenn Verwaltungsakt\* erlassen wird:
		- Angabe der spezifischen Ausnahme gemäß Artikel 3 der DEL-VO (EU) 2020/2146 (z. B. Fütterung mit nichtbiologischen Futtermitteln gemäß Artikel 3 Absatz 3 der DEL-VO (EU) 2020/2146);
		- Angabe der Geltungsdauer (von TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ, nicht länger als notwendig und keinesfalls länger als 12 Monate);
		- Angabe des betroffenen Gebietes anhand politischer Bezirke (Landbezirke und/oder Statutarstädte);
		- Anführung von etwaigen Auflagen z. B. Fütterung mit nichtbiologischen Futtermitteln gemäß Artikel 3 Absatz 3 der DEL-VO (EU) 2020/2146, Auflagen: Im Zeitraum der Inanspruchnahme darf der Tierbestand nicht erhöht werden und das Gesamtgewicht der tatsächlich zugekauften nichtbiologischen Futtermittel ist im Rahmen der Kontrolle bekanntzugeben;
		- Angabe, dass Meldung via VIS vorzunehmen ist und in der Meldung die ZB (LH), die Geschäftszahl des Verwaltungsakts\*[[3]](#footnote-3)und das Datum des Verwaltungsakts\* anzuführen sind;
		- Hinweis, dass Aufzeichnungen über die Anwendung der Ausnahme zu führen und bei Kontrollen vorzuweisen sind sowie die Meldung am Betrieb aufzuliegen hat und für Kontrollen vor Ort bereitzuhalten ist;
		- Verwaltungsakt\* an Servicestelle(n), alle KSt sowie an weitere betroffene LH (CC: eu-qua@ages.at) übermitteln.
	+ wenn kein Verwaltungsakt erlassen wird: Entscheidung an Servicestelle(n) sowie an weitere betroffene LH schriftlich kommunizieren (CC: an eu-qua@ages.at)
 | LH |
|  | * *Betroffene:n U über Entscheidung informieren:*
	+ *wenn Verwaltungsakt\* erlassen wurde: U auf erforderliche Meldung der Betroffenheit zwecks Inanspruchnahme hinweisen und Verwaltungsakt\* zusenden und weiter mit* ***Start II***
	+ *wenn kein Verwaltungsakt\* erlassen wurde: U auf Möglichkeit der individuellen Antragsstellung hinweisen und weiter mit* ***Start III***
 | *Service-stelle* |
| Pkt. | Schritt(e) | verantwortlich |
| StartII | U meldet Betroffenheit auf Basis eines Verwaltungsakts\* von dem:der LH (Verfahren Gebietsbetroffenheit) | U |
|  | * *\* = Wenn ein:e U bei Servicestelle Unterstützung für die Meldung via VIS anfordert: U bei Meldung via VIS unterstützen*
 | *Service-stelle* |
|  | * *Meldung via VIS übermitteln*
 | *U\** |
|  | * *Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS*
	+ *über durchgeführte (oder geänderte) Meldung an die:den zuständige:n LH und an die verantwortliche Kontrollstelle und im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse auch an U oder*
	+ *über weitergeleitete Meldung an die:den zuständige:n LH*
 | *VIS* |
|  | * Inhaltliche und formelle Konformität der Meldung feststellen und darin getätigte Angaben auf Vollständigkeit prüfen:
	+ wenn LH örtlich unzuständig ist: Weiterleitung der Meldung via VIS an örtlich zuständige:n LH und weiter mit Punkt 6.9;
	+ wenn die Meldung unvollständig oder unklar ist: U mit Ergänzung und Korrektur inkl. Setzung einer angemessenen Frist via VIS beauftragen#[[4]](#footnote-4)und weiter mit Punkt 6.12;
	+ wenn die Meldung unzulässig ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: U mit Korrektur inkl. Setzung einer angemessenen Frist via VIS beauftragen# und weiter mit Punkt 6.12;
	+ wenn Abklärungsbedarf mit verantwortlicher KSt besteht: verantwortliche KSt für melderelevante Auskünfte beiziehen und weiter mit Punkt 6.11;
	+ wenn die Meldung vollständig und klar ist: weiter mit Punkt 6.14.
 | LH |
|  | * Auskunft an LH erteilen und weiter mit Punkt 6.10
 | KSt |
|  | * *Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die verantwortliche Kontrollstelle und im Falle einer hinterlegten E-Mail-Adresse auch an U über Verbesserungsauftrag und weiter mit Punkt 6.13*
 | *VIS* |
|  | * *Ergänzungen und Korrekturen bzw. Verbesserungen via VIS durchführen:*
	+ *wenn (fristgerecht) durchgeführt: weiter mit Punkt 6.9;*
	+ *wenn nicht (fristgerecht) durchgeführt und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit Punkt 6.14 lit. b)*
 | *U\** |
|  | Entscheidung treffen:1. wenn Gebietsbetroffenheit gegeben: Status der Meldung via VIS auf „bestätigt“ setzen (Geschäftszahl, Datum der Bestätigung, Datum der Befristung (= Befristung lt. Verwaltungsakt\*))
2. wenn Gebietsbetroffenheit nicht gegeben und keine Zurückziehung der Meldung erfolgt: Status der Meldung via VIS auf „abgelehnt“ setzen (Geschäftszahl)
 | LH |
|  | * *Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die verantwortliche Kontrollstelle, die AGES GSt und im Falle einer hinterlegten E-Mail-Adresse auch an U über Statuseintrag (siehe Kapitel 5.2) in VIS*
 | *VIS* |
|  | * *Ausdruck aus VIS für Kontrollen vor Ort bereithalten*
 | *U* |
|  | * Wenn Benachrichtigung über bestätigte Meldung: EK und andere MS unverzüglich über gewährte Ausnahme via OFIS unterrichten (siehe Anlage)
* LH über erfolgte Übermittlung an EK informieren
 | AGESGSt |
|  | * *Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die verantwortliche Kontrollstelle und im Falle einer hinterlegten E-Mail-Adresse auch an U über Statusänderung („beendet“)*
 | *VIS* |
|  | * Einhaltung der Voraussetzungen und Erfüllung der Bedingungen bei U im Rahmen der Kontrollen überprüfen (siehe Kapitel 8)
 | KSt |
|  | * *Anzahl der zur Kenntnis genommenen Meldungen (= VIS-Status: „bestätigt“) oder ausgelaufenen Meldungen (= VIS-Status: „beendet“) für jährlichen Tätigkeitsbericht zentral auswerten und bis 01.03. des dem Berichtjahr folgenden Jahres an LH und AGES GSt weiterleiten*
 | *VIS* |
| Pkt. | Schritt(e) | verantwortlich |
| StartIII | U stellt Antrag aufgrund individueller Betroffenheit (Verfahren Einzelbetroffenheit) | U |
|  | * *\* = Wenn ein:e U bei Servicestelle Unterstützung für die Meldung anfordert: U bei Antragstellung unterstützen*
 | *Service-stelle* |
|  | * *Antrag bei dem:der örtlich zuständigen LH (siehe L\_0001) stellen*
 | *U\** |
|  | * Wenn Situation von einem Verwaltungsakt\* aufgrund Gebietsbetroffenheit abgedeckt, dann U auf Meldeverfahren via VIS verweisen und Verwaltungsakt\* zusenden und weiter mit **Start II**
 | LH |
|  | * Inhaltliche und formelle Konformität des Antrags feststellen und darin getätigte Angaben auf Vollständigkeit prüfen:
	+ wenn LH örtlich unzuständig ist: ggf. U auf zuständige:n LH in Abhängigkeit des Sitzes von dem:der U aufmerksam machen und weiter mit Punkt 6.21;
	+ wenn der Antrag unvollständig oder unklar ist: U mit Ergänzung und Korrektur inkl. Setzung einer angemessenen Frist beauftragen und weiter mit Punkt 6.25;
	+ wenn der Antrag unzulässig ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit Punkt 6.28 lit. b);
	+ wenn Abklärungsbedarf mit verantwortlicher KSt besteht: verantwortliche KSt für genehmigungsrelevante Auskünfte beiziehen und weiter mit Punkt 6.24;
	+ wenn der Antrag vollständig und klar ist: weiter mit Punkt 6.26.
 | LH |
|  | * Auskunft an LH erteilen und weiter mit Punkt 6.23
 | KSt |
|  | * *Ergänzungen und Korrekturen bzw. Verbesserungen durchführen:*
	+ *wenn (fristgerecht) durchgeführt: weiter mit Punkt 6.23;*
	+ *wenn nicht (fristgerecht) durchgeführt und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit Punkt 6.28 lit. b)*
 | *U\** |
|  | * Antrag zwecks Anerkennung der Situation als Katastrophenfall mit Einzelbetroffenheit auf Basis eingeholter behördlicher Informationen von anderen LH-Organisationseinheiten (z. B. Hydrographie, Veterinärwesen) prüfen
 | LH |
|  | * Entscheidung über Ausnahme treffen:
	+ wenn Ausnahme zulässig: weiter mit Punkt 6.28 lit. a)
	+ wenn keine Ausnahme zulässig: weiter mit Punkt 6.28 lit. b)
 | LH |
|  | * Entscheidung über Antrag treffen:
1. falls dem Antrag stattzugeben ist: Parteiengehör gewähren (kann bei vollinhaltlicher Zustimmung entfallen) und zustimmenden, befristeten (Befristung entspricht maximal der Geltungsdauer des förmlichen Beschlusses) Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Hauptbetriebsnummer, Angabe der spezifischen Ausnahme gemäß Artikel 3 der DEL-VO (EU) 2020/2146 und etwaiger Auflagen (z. B. Fütterung mit nichtbiologischen Futtermitteln gemäß Artikel 3 Absatz 3 der DEL-VO (EU) 2020/2146, Auflagen: Im Zeitraum der Inanspruchnahme darf der Tierbestand nicht erhöht werden und das Gesamtgewicht der tatsächlich zugekauften nichtbiologischen Futtermittel ist im Rahmen der Kontrolle bekanntzugeben) sowie Angabe der Geltungsdauer (nicht länger als notwendig und keinesfalls länger als 12 Monate) sowie inklusive Hinweis, dass Aufzeichnungen über die Anwendung der Ausnahme zu führen und bei Kontrollen vorzuweisen sind sowie der Bescheid am Betrieb aufzuliegen hat und für Kontrollen vor Ort bereitzuhalten ist;
2. falls dem Antrag nicht stattzugeben ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt:Parteiengehör gewähren und abweisenden Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Hauptbetriebsnummer.
 | LH |
|  | * Bescheid an U zustellen (nachrichtlich an: KSt des U und an eu-qua@ages.at und bei gewährter Schwefeldioxidverwendung zusätzlich an Bundeskellereiinspektion)
 | LH |
|  | * *Bescheid für Kontrollen vor Ort bereithalten*
 | *U* |
|  | * EK und andere MS unverzüglich über gewährte Ausnahme via OFIS unterrichten (siehe Anlage)
* LH über erfolgte Übermittlung an EK informieren
 | AGESGSt |
|  | * Einhaltung der Voraussetzungen und Erfüllung der Bedingungen bei U im Rahmen der Kontrollen überprüfen (siehe Kapitel 8)
 | KSt |
|  | * Anzahl der rechtskräftigen Bescheide aufgeschlüsselt in stattgegebene und nicht stattgegebene Bescheide für jährlichen Tätigkeitsbericht dokumentieren
 | LH |

# Ermittlungsrelevante Sachverhalte

Grundsätzlich liegt hohe Tiersterblichkeit nur bei seuchenartig verlaufenden Krankheiten (z. B. Rindergrippe, Schweinepest, Maul- und Klauenseuche etc.) vor. Ebenso handelt es sich um einen Ausfall von Tieren in wirtschaftlich relevanter Höhe, wobei eine prozentmäßige Definition nicht getroffen werden kann, da die wirtschaftliche Relevanz stark von der Betriebsgröße abhängt. Keine hohe Tiersterblichkeit ist jedenfalls der Abgang (Verkauf, Schlachtung) von Tieren z. B. wegen Geburtsschwierigkeiten oder hoher Zellzahl der Milch.

Folgende beispielhafte Situationen gelten nicht als Katastrophenfall:

* Nicht-Verfügbarkeit von biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial oder Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial infolge von Produktionsausfällen in Vermehrungsbetrieben
* Nicht-Verfügbarkeit von biologischen Tieren infolge von Produktionsausfällen in Erzeugungsbetrieben
* Nicht-Verfügbarkeit von Stallflächen aufgrund agrarstruktureller Bedingungen (z. B. beengte Hof-/ Ortslagen, ungünstige Gelände-/Grundstücksformen etc.)
* Nicht-Verfügbarkeit von Weideflächen infolge von z. B. Kunst-, Kultur- oder Sportereignissen oder Entwicklungen in der Raumordnung
* Nicht-Verfügbarkeit von Futtermitteln infolge von Lieferengpässen oder struktureller Nicht-Verfügbarkeit

# Maßnahmensetzungen

Die Maßnahmensetzungen sind in den Maßnahmenkatalogen MK\_0002, MK\_0005 und MK\_0006 abgebildet.

**Aufzeichnungen**

- Antragstyp (Standort: VIS)

- Antrag, Meldung, Bescheid (Standort: LH, U)

- Bescheid, Verwaltungsrechtsakt (Standort: LH)

- Tätigkeitsbericht (Standort: LH)

**Mitgeltende Dokumente**

- DF: Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848

- L\_0001: Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion

- MK\_0002: Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß
§ 5 Absatz 2 Ziffer 6 EU-QuaDG

- MK\_0005: Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41 Absatz 4 der VO (EU) 2018/848

- MK\_0006: Maßnahmenkatalog der an den LH zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten

- VA\_0013: Verfahrensanweisung Informationsaustausch

- RL\_0003: Richtlinie „Biologische Produktion“

**Rechtsvorschriften**

Die Rechtsvorschriften iZm dem Genehmigungsverfahren von Ausnahmen in Katastrophenfällen ergeben sich insbesondere aus

* dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015,
* dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 51/1991,
* der Verordnung (EU) 2017/625,
* der Verordnung (EU) 2018/848 und insbesondere deren DEL-VO (EU) 2020/2146

in der jeweils geltenden Fassung.

**externe Vorgabedokumente**

- Erlässe,
Standort: [Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/bio_recht.html/)

- Nationale Rechtsvorschriften,
Standort: [Rechtsinformationssystem](http://www.ris.bka.gv.at/)

- EU-Rechtsvorschriften,
Standort: [EUR-Lex](http://eur-lex.europa.eu/)

**Dokumentenstatus**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | geändert | fachlich geprüft | QM geprüft | genehmigt |
| Name | AG Verwaltungsverfahren | AG Verwaltungsverfahren | Geschäftsstelle EU-QuaDG  | Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG |
| Datum | 28.09.2023 | 28.09.2023 | 05.10.2023 | 18.10.2023 |
| Zeichnung | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift |

Vorlage: 9321\_1

**Anlagen**



1. # falls eine E-Mail-Adresse angegeben wurde und die Einwilligung über den Erhalt von Benachrichtigungen über den Verlauf der Meldung vorliegt [↑](#footnote-ref-1)
2. \* Mittels Verordnung, sobald das EU-QuaDG eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorsieht. [↑](#footnote-ref-2)
3. \* Mittels Verordnung, sobald das EU-QuaDG eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorsieht. [↑](#footnote-ref-3)
4. # wenn keine E-Mail-Adresse von dem:der U am Antrag angegeben ist, dann zusätzlich Kontaktaufnahme via Telefon und Hinweis über Vornahme der Ergänzungen und Korrekturen in VIS [↑](#footnote-ref-4)